

Satzung

des

ASV

Sitterswald e.V.

**Wichtiger Hinweis für alle Angelsportfreunde des
ASV Sitterswald e.V.**

- 1.) Angelfreunde, die die Fischwaid an der Blies ausüben möchten, müssen im Besitz folgender Papiere sein:
 - a. Gültiger Jahreseerlaubnisschein des ASV Sitterswald
 - b. Gültiger Landesfischereischein (blaue Karte)

- 2.) Die Angelstrecke des ASV Sitterswald verläuft zwischen dem Fischereigrenzstein (etwa Höhe des Steinbruchs) bis zur Einmündung der Blies in die Saar.
Auf dieser Strecke darf **n u r** vom deutschen Ufer aus geangelt werden.

Satzung

des Angel-Sport-Vereins Sitterswald e.V. (ASVS)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

=====

I. Name: Angel-Sport-Verein Sitterswald (ASVS)

II. Sitz: hat seinen Vereinssitz in Kleinblittersdorf- Ortsteil Sitterswald.

Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 26 BGB. Er ist unter der Nr. 3294 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen. Der Angel-Sport-Verein Sitterswald (ASVS) ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Seine Richtlinien sind ausschließlich:

Das Gesetz Nr. 1181

"Saarländisches Fischereigesetz (Saar.FischG)"

vom 23. Januar 1985

III. Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 2

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Sportfischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Sportfischen zu verbreiten und zu verbessern. Sein Ziel will er erreichen durch:

a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern, unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des VDSF.

b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer", also auf alle im und am Gewässer lebende Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.

c) Beratung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen, sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge, usw.

- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftshäuser und sonstigen Einrichtungen;
- e) Förderung der Vereinsjugend,
- f) Förderung des Castingsports.

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlichen Wasserläufe und ähnlicher Bestrebungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, jede natürliche Person ab Geburt,

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist,

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendabteilung des Vereins an.

Als fördernde Mitglieder, die keinen aktiven Angelsport treiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluß der Vorstandschaft.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

Mitglieder, die aktiv den Angelsport betreiben wollen, müssen im Besitz eines auf seinen Namen laufenden und gültigen Fischerei-Erlaubnisscheines sein (nach § 27 und § 35 des "Saarl.FischG").

Sie erhalten auch Fischereipapiere.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- a) **durch Austritt.** Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten;
- b) **durch Ausschluß.** Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
1. gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
 2. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 3. wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 4. wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 5. wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 6. wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft. Dem betroffenen Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein.

Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil aus Vereinsvermögen besteht nicht.

Vereinspapiere, Vereinsabzeichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und die Unterkunftshütte zu benutzen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder vom ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen (Unterkunftshütte, Boote, Stege, u.s.w.) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlang auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen **Mitgliedsbeiträge** pünktlich abzuführen, in den **ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres** und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
- e) die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den Schatzmeister zu entrichten und können nur jährlich voll entrichtet werden.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 6

Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

zu 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem ersten Schriftführer und dem ersten Schatzmeister (erster Kassierer)

zu 2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1) den Mitgliedern des Vorstandes
- 2) dem zweiten Vorsitzenden
- 3) dem zweiten Schriftführer
- 4) dem zweiten Kassierer
- 5) den drei Gewässerwarten
- 6) dem Jugendleiter
- 7) den beiden Jugendwarten

Vereinsleitung

- a) der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie sich nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderer Organen vorbehalten sind.
- b) der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.
Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.
- c) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
- d) Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder der Vorstandschaft, darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist.

§ 7

Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muß in den **ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung** stattfinden.

Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während einer **Frist von einem Monat**. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten, sie hat schriftlich zu erfolgen oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Kleinblittersdorf oder im Wochenspiegel oder in der AFZ-Fischwaid. Über eine Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Unter anderem gehört zu ihren Angaben:

- 1.) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft, sowie der Berichte der Kassenprüfer,
- 2.) die Entlastung der Vorstandschaft,
- 3.) nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer,
- 4.) Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages,
- 5.) Satzungsänderung,
- 6.) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder. über Berufungen gegen Entscheidungen der Vorstandschaft bei Ausschlüssen oder Disziplinarentscheidungen,

7.) Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 8

Kassenprüfung

= =====

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliedsversammlung vorzutragen.

§ 9

Auflösung des Vereins

=====

Der Verein kann nur durch Beschluß einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kleinblittersdorf - Ortsteil Sitterswald, die es ausschließlich und unmittelbar zu den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Angenommen am 16.03.2014



Peter Hegel
1. Vorsitzender



Hermann Roeser
1. Kassierer



Harald Werle
1. Schriftführer

Anhang der Satzung des Angelsportvereins Sitterswald e.V.

Jugendabteilung des ASV Sitterswald e.V.

1. Die Jugendabteilung bezweckt die Förderung der gemeinsamen Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege. Ihr Ziel ist es, die Jugendlichen zu Casting-Sportlern, zu natur- und waidgerechten Anglern und insbesondere zur aktiven Mitarbeit im Gewässer-, Natur- und Umweltschutz zu erziehen.
Ihre Leitung obliegt dem Jugendleiter.
2. Die Jugendabteilung gliedert sich auf in:
 1. Jugendausschuß
 2. Jugendhauptausschuß (gesamte Jugendabteilung)
3. Der Jugendausschuß besteht aus dem Jugendleiter (als Geschäftsführer), den beiden Jugendwarten, dem Kassierer und drei Beisitzern.
4. Der Jugendausschuß (Kassierer und Beisitzer) wird vom Jugendhauptausschuß auf die Dauer von 2 Jahren (entsprechend der Amtsperiode des Vereinsvorstandes) gewählt.
5. Die Jugendabteilung kann sich im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins eine eigene Jugendordnung geben, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.
Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung, der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
6. Der Vorstand stellt der Jugendabteilung Mittel zur Verfügung, die dem Beitragsanteil der Jugendlichen entspricht
7. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugendabteilung zu informieren.
8. Beschlüsse der Jugendabteilung, die nicht die Billigung des Vorstandes haben, sind an den Jugendhauptausschuß zurückzuweisen.
Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet der Vorstand endgültig.
9. Als Jugendliche gelten alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
10. Die Kassenprüfer des Vereins prüfen auch die Kassenführung und Rechnungslegung der Jugendabteilung. Sie berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

Anhang der Satzung des Angelsportvereins Sitterswald e.V.

Ehrenzeichen - Ehrenmitglieder

Allgemeines:

Der Präsident oder der geschäftsführende Vorstand verleiht zum äußeren Zeichen des Dankes und der Anerkennung, basierend auf der Grundlage des Vereinsabzeichens, ein silbernes bzw. goldenes Ehrenabzeichen an Mitglieder (auch Nichtmitglieder), die sich für den Verein, der Fischerei und dem damit verbundenen Gewässer-, Umwelt- und Naturschutz besonders verdient gemacht haben.

Die Verleihung erfolgt auf besonderen schriftlichen Antrag eines oder mehreren Mitgliedern und durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes!

Voraussetzungen der Verleihung sind:

1. Für das silberne Vereinsehrenzeichen:

- 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im Angelsportverein Sitterswald
oder
- 10 Jahre ununterbrochene Vorstandsarbeit
oder
- besondere Verdienste um den Angelsportverein (auf Antrag und Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes)

2. Für das goldene Vereinsehrenzeichen:

- 40 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im Angelsportverein Sitterswald
oder
- 15 Jahre Vorstandstätigkeit im Angelsportverein
oder
- besondere Verdienste um den Angelsportverein -silbernes Ehrenzeichen wurde bereits verliehen- (auf Antrag und Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes)

Unabhängig von den o.a. Voraussetzungen können Ehrenzeichen auch an Ehrenmitglieder im Angelsportverein Sitterswald verliehen werden.

Außerdem kann -auf Antrag- der geschäftsführende Vorstand an Personen ein Ehrenzeichen verleihen, ohne daß diese Mitglieder im Angelsportverein sind, sich aber in der Öffentlichkeit für die Belange und die angestrebten Ziele des Vereins, der Fischerei insbesondere im Gewässer-, Umwelt- und Naturschutz in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Der käufliche Erwerb eines Ehrenzeichen ist nur bei nachgewiesenem Verlust des verliehenen Ehrenzeichen möglich.

Ernennung zu Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitglieder können ernannt werden:

1. Vereinsmitglieder, die 10 Jahre ununterbrochen im Angelsportverein Sitterswald sind und das 65. Lebensjahr erreicht haben. Sie werden von der Zahlung des Jahresbeitrages freigestellt, haben aber weiterhin Stimmrecht.
2. Nichtmitglieder, die besondere Verdienste über den Angelsportverein Sitterswald hinaus erbracht haben. Sie sind beitragsfrei, haben aber kein Stimmrecht im Angelsportverein.

JUSTIZRAT
DR. EBERHARD KLEIN
NOTAR



URKUNDE 8781/2014

Neikesstraße 5
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 3 89 90-0

Telefax (06 81) 3 89 90-90
notar_dr.klein@t-online.de
www.notar-klein.de

74820 bl

Amtsgericht Saarbrücken

- Vereinsregister -

66121 Saarbrücken

VR 3294

Angel-Sport-Verein Sitterswald e. V. (ASVS), Kleinblittersdorf-Sitterswald

Wir, die Unterzeichnenden, übersenden als Anlage:

- Abschrift des Protokolls über die Mitgliederversammlung vom 16.03.2014,
- Abschrift der neuen Satzung,

und melden zur Eintragung in das Vereinsregister an:

§ 9 (Auflösung des Vereins) der Satzung wurde geändert und neu gefasst.

An eintragungspflichtigen Tatsachen haben sich hierbei jedoch keine Änderungen ergeben.

Saarbrücken, 5. Mai 2014


Peter HEGEL


Hermann ROESER

Saarbrücken, 9. Mai 2014


Harald WERLE

0878

Urkundenrolle Nummer:

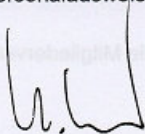
Jahrgang 2014

74820 bl

Hiermit beglaubige ich die umstehenden, vor mir gefertigten Namensunterschriften von:

1. Herrn Peter **HEGEL**, geboren am 15.11.1956, wohnhaft Beim Quallenbrunnen 24 b, 66271 Kleinblittersdorf, ausgewiesen durch gültigen Bundespersonalausweis Nr. 2321277705D,
2. Herrn Hermann **ROESER**, geboren am 11.04.1957, wohnhaft Parkstraße 5, 66271 Kleinblittersdorf, ausgewiesen durch gültigen Bundespersonalausweis Nr. 23212729329D,
3. Herrn Harald **WERLE**, geboren am 01.08.1979, wohnhaft Dr. Kirbs-Straße 20, 66271 Kleinblittersdorf, ausgewiesen durch gültigen Bundespersonalausweis Nr. 2321282701D.

Saarbrücken, 9. Mai 2014



Notarassessor Dr. Christoph KÖHLER, Saarbrücken,
als amtlich bestellter Vertreter des Notars
JR. Dr. Eberhard KLEIN mit Amtssitz in Saarbrücken



**Amtsgericht Saarbrücken
- Vereinsregister-
Mainzer Straße 178
66121 Saarbrücken**

Barrierefreier Zugang: Mainzer Straße 176
(Nebengebäude Grundbuchamt)



Amtsgericht Saarbrücken, Postfach 10 26 55, 66026 Saarbrücken

**Angel-Sport-Verein Sitterswald (ASVS) e.V.
c/o Peter Hegel Beim Quallenbrunnen 24 B
66271 Kleinblittersdorf**

Postanschrift:
Mainzer Straße 178, 66121 Saarbrücken
Hausanschrift/Lieferanschrift:
Mainzer Straße 178, 66121 Saarbrücken
Telefon 0681/501 05
Durchwahl 0681 / 501-3728
Telefax 0681 / 501-3907

Bankverbindung:
Gerichtskasse Saarbrücken
Konto-Nr.: 812951669
IBAN: DE11590100660812951669
BIC: PBNKDEFF590
Postbank NL Saarbrücken
BLZ: 590 100 66

Sprechstunden:
Mo.-Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.30 Uhr bis 15.30 Uhr (Fr. bis 15.00 Uhr)

Ihre Nachricht vom, Ihr Zeichen

hiesige Geschäfts-Nr.
VR 3294

Datum
22.05.2014

Eintragung im Vereinsregister betreffend Angel-Sport-Verein Sitterswald (ASVS) e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 3294 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Warnhinweis

Landes- und bundesweit mehren sich die Fälle, dass nach öffentlicher Bekanntmachung von Vereinsregistereintragungen private Dritte unter Beifügung amtlich erscheinender Rechnungen die beteiligten Kaufleute oder Gesellschaften zur Zahlung angeblicher Eintragungskosten auffordern. Dies gilt auch für Anbieter, die in ihren Offerten als "Warnhinweis" einen angeblichen Verbraucherschutz in Anspruch nehmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den durch die Eintragung in das Handelsregister entstandenen Gebühren und den für die Veröffentlichung der Eintragung aufgewendeten Auslagen um einen öffentlich-rechtlichen Kostenanspruch des Saarlandes handelt. Er wird für den Bereich des Amtsgerichts Saarbrücken ausschließlich durch die **Gerichtskasse Saarbrücken oder das Amtsgericht Saarbrücken - Zentrales Handelsregister-** erhoben.

Die **Bankverbindung** der Gerichtskasse Saarbrücken lautet wie folgt:

Konto-Nr.: 812951669
IBAN: DE11590100660812951669
BIC: PBNKDEFF590
Postbank NL Saarbrücken
BLZ: 590 100 66.

Mittlerweile sind auch Fälle aufgetreten, in denen Originalrechnungen einer Gerichtskasse von privaten Dritten mit einer privaten Bankverbindung versehen wurden.
Leisten Sie daher **Zahlungen an die Gerichtskasse Saarbrücken nur, wenn die oben angegebene Bankverbindung in der Rechnung angegeben ist.**

Registereinsicht jetzt auch Online möglich!
Nähere Informationen zum kostengünstigen Online-Abruf finden Sie unter
www.handelsregister.de

Mit freundlichen Grüßen

Böhm
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.
Das Amtsgericht Saarbrücken weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Artikel 10 und 11 der EG-Richtlinie 95/46/EG).

Eintragungen beim Amtsgericht Saarbrücken im Vereinsregister 3294

1.

Nummer der Eintragung: 4

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 16.03.2014 hat die Änderung der Satzung in § 9 (Auflösung des Vereins) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

21.05.2014

Müller